

## **Satzung**

**des**

### **Tierschutzvereins Bad Soden/ Sulzbach am Taunus und Umgebung e.V.**

Tierheim: Eschborner Str. 36, 65843 Sulzbach Ts. Tel.: 06196 / 7 26 28

Postanschrift: Tierschutzverein Bad Soden / Sulzbach und Umgebung e.V.

Postfach 12 41, 65797 Bad Soden Ts.

[www.tierschutzverein-bad-soden-sulzbach.de](http://www.tierschutzverein-bad-soden-sulzbach.de)

#### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen Tierschutzverein Bad Soden/ Sulzbach am Taunus und Umgebung e.V. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Königstein im Taunus unter VR598 eingetragen und hat seinen Sitz in Bad Soden am Taunus.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist, den Tierschutzgedanken zu vertreten, durch Aufklärung und gutes Beispiel, Liebe und Verständnis für die Tierwelt zu wecken das Wohlergehen und eine artgerechte Haltung der Tiere zu fördern, jeder Tierquälerei entgegenzutreten und deren strafrechtliche – Verfolgung soweit möglich zu veranlassen.
2. Zu den Aufgaben des Vereins gehört insbesondere die Unterhaltung eines Tierheims.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Aufklärungsarbeit, Einflussnahme auf die einschlägige Gesetzgebung, Tierbetreuung und Rettung gefährdeter Tiere.
4. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auf die gesamte lebende Tierwelt.
5. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es dürfen keinerlei Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen können Mitglied werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die auf dem dafür vorgesehenen Formblatt erfolgte schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme als Mitglied. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der nächsten regulären Mitgliederversammlung gefordert werden.
2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdiente Mitglieder und andere Persönlichkeiten, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitglieder ernennen. Außerdem kann der Vorstand einem Mitglied eine besondere Auszeichnung verleihen (goldene Ehrennadel).

#### **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bei natürlichen Personen). Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. dessen Ablehnung mangels Masse, bei Personenvereinigungen mit deren Auflösung.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 30. September des Jahres schriftlich kündigt (Austritt). Anderenfalls endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des nachfolgenden Geschäftsjahres.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es (im Einzelfall oder kumulativ)
  - a. gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäß Beschlüsse verstößt;
  - b. das Vereinsinteresse und -bestreben schädigt oder ernsthaft gefährdet;
  - c. Den Verein oder die Tierschutzbestrebungen oder deren Ansehen schädigt oder insoweit Unfrieden stiftet;
  - d. Mitglied einer Organisation ist, deren Interessen denen des Tierwohls und/oder des Tierschutzvereins entgegenstehen;
  - e. seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied ist davon mit entsprechender Begründung schriftlich zu unterrichten. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die nächste reguläre Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Dem ausgeschlossenen Mitglied werden bereits gezahlte Beiträge nicht erstattet, auch nicht pro rata temporis.

#### **§ 5 Geschäftsjahr und Beitrag**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung des Vereins niedergelegt.
3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

#### **§ 6 Organe**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a. Die Mitgliederversammlung
  - b. Der Vorstand
2. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung (Ehrenamtpauschale § 3 Nr. 26 a EstG) genehmigen

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. im ersten Halbjahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche oder in Textform versandte Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen mindestens vier Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag in Schriftform oder per E-Mail beim Vorstand einzureichen. Eine gegebenenfalls insoweit aktualisierte Tagesordnung wird mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung auf der Homepage des Vereins zur Ansicht und Kenntnisnahme veröffentlicht. Anträge, die später als in Satz eins gefordert gestellt werden, sind nur zu behandeln, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschließt.

5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Kein Mitglied kann für sich oder für ein anderes Mitglied das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob es zu entlasten, aus dem Verein ausgeschlossen oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob der Verein gegen das Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Bei der Abwahl eines Mitglieds als Vorstandsmitglied kann weder dieses Mitglied noch ein anderes Mitglied für dieses in Vertretung das Stimmrecht ausüben.
7. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder.
8. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten/innen die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten/innen mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der/von dem Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
9. Minderjährige Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.
11. Klagen gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb von sechs Monaten nach dem Schluss der Versammlung erhoben werden, sofern innerhalb dieser Frist die nach § 15 erforderlichen Maßnahmen durchlaufen werden konnten. Anderenfalls verlängert sich die Frist dieses Absatzes entsprechend.

### **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- a) Die Wahl des Vorstands
- b) Die Wahl von einem ersten Rechnungsprüfer sowie einer Vertretung
- c) Die Jahresabrechnung
- d) Die Entlastung des Vorstands
- e) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegelder und Umlagen
- f) Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- g) Die Anträge nach § 3 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3 und § 7 Abs. 4 dieser Satzung

### **§ 9 Vorstand**

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Der Vorstand ist verpflichtet, stets im Rahmen des Vereinszwecks zu handeln und vom Gedanken des Tierschutzes geleitet zu sein.
2. Dem Vorstand gehören an
  - a. Der/die Vorsitzende,
  - b. Der/die stellvertretende Vorsitzende
  - c. Der/die Kassenwart(in)
  - d. Der/die Schriftführer(in)
  - e. Der/die erste Beisitzer(in)
  - f. Der/ die zweite Beisitzer(in)
3. Der Leiter/die Leiterin des dem Verein zugehörigen Tierheims nimmt regelmäßig die Funktion des ersten Beisitzers/der ersten Beisitzerin wahr und ist somit berechtigt, an Vorstandssitzungen teilzunehmen und an Beschlüssen mitzuwirken.
4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
6. Das Vorstandsamt eines Vorstandsmitgliedes endet,
  - a) wenn seine Amtsperiode abgelaufen ist,

- b) wenn das Vorstandsmitglied sein Vorstandsamt durch schriftliche Erklärung niederlegt, oder
  - c) wenn das Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung abgewählt wird.
7. Scheidet ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des Vorstands vorzeitig aus, so findet eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit in der ersten Mitgliederversammlung statt, die auf das Ausscheiden folgt. Bis zur Ergänzungswahl bleibt der verbliebene Vorstand geschäftsführend im Amt und beschlussfähig, solange er noch aus wenigstens drei Mitgliedern besteht. Andernfalls ist eine sofortige Neuwahl des gesamten Vorstands für eine Amtszeit von zwei Jahren erforderlich. Das Amt des/der in der Ergänzungswahl gewählten Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl eines gesamten neuen Vorstands. Scheidet der/die Vorsitzende und/oder stellvertretende Vorsitzende während der Amtszeit aus, so ist innerhalb von drei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt. Diese Mitgliederversammlung kann rein virtuell oder in einem Hybrid-Format stattfinden.
  8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse des Vorstandes über Ausgaben oder Verpflichtungen des Vereins, die einen Betrag von 2500 EUR übersteigen, müssen mit einer zweidrittel Mehrheit des gesamten gewählten Vorstands gefasst werden.
  9. Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
  10. Der Vorstand ist verpflichtet, eine Geschäftsordnung für den Vorstand und eine Geschäftsordnung für das Tierheim aufzustellen.
  11. Der Vorstand kann ehrenamtlich tätigen Personen, die nicht Vorstandsmitglieder sind eine Ehrenamtspauschale (maximal steuerlich erlaubter Höchstwert) bezahlen. Ein solcher Beschluss wird mit einfacher Mehrheit auf einer Vorstandssitzung beschlossen.

### **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand entscheidet über

- a) die Vorbereitungen der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- b) die Erfüllung aller der im Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten, ist;
- c) die Führung der laufenden Geschäfte.

Der Vorstand ist verpflichtet für jedes Geschäftsjahr zuvor einen Haushaltsplan und nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung aufzustellen.

Der Vorstand kann für einzelne Tätigkeiten, die über die übliche Verwaltungstätigkeit der Vorstandsarbeit hinausgehen, sich der Hilfe von Mitgliedern oder Dritter (Honorarkräfte) bedienen. Diese Honorarkräfte können auch ein Vorstandsmitglied sein.

### **§ 11 Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Jahre einen Rechnungsprüfer sowie eine Vertretung. Der Rechnungsprüfer hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres, die Vermögensverhältnisse und die Kassenführung zu prüfen. Die Prüfung hat so rechtzeitig statt zu finden, dass in der im Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Prüfungsergebnisse erstattet werden kann. Dieser Prüfungsbericht muss außerdem schriftlich niedergelegt werden. Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen.

### **§ 12 Tierheim**

Das Personal des Tierheims wird vom Vorstand bestellt. Es ist für die Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes sowie für die Ordnung im Tierheim verantwortlich. Alles weitere regelt die vom Vorstand für das Tierheim erlassene „Geschäftsordnung für das Tierheim“.

### **§ 13 Satzungsänderung**

Eine Satzungsänderung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu sind dreiviertel der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung kann nur erfolgen, wenn die Satzungsänderung einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung, der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden ist.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer besonderen zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stand Bad Soden am Taunus, die es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck „Förderung des Tierschutzes“ zu verwenden hat.

### **§ 15 Rechtstreitigkeiten**

Rechtstreitigkeiten zwischen dem Verein und Mitgliedern/ehemaligen Mitgliedern sollen zunächst vereinsintern geklärt werden. Ist dies nicht möglich, so muss eine außergerichtliche Einigung bei einer neutralen Schlichtungsstelle versucht werden. Erst wenn dieser Versuch gescheitert ist, darf eine gerichtliche Klärung herbeigeführt werden.

### **§ 16 Schlussbestimmungen**

1. Soweit aufgrund gesetzlicher oder aufsichtsbehördlicher Vorgaben oder aufgrund geänderter oder neuer Rechtsprechung eine Anpassung dieser Satzung erforderlich ist, werden die Mitglieder diese Satzung gemeinsam entsprechend anpassen.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam, nicht durchsetzbar oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte diese Satzung lückenhaft sein oder werden, bleibt die Rechtswirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen, nicht durchführbaren oder undurchführbaren Bestimmung oder im Fall einer Lücke gilt eine Bestimmung als vereinbart, die dem am nächsten kommt, was die Gründungsmitglieder des Vereins bzw. - bei später geänderten und ergänzten Satzungsbestimmungen - die Mitgliederversammlung beabsichtigt haben oder gegebenenfalls vereinbart hätten, falls diese die Unwirksamkeit, Undurchsetzbarkeit, Undurchführbarkeit oder Lücke gekannt oder in Betracht gezogen hätte.

Neu-Fassung 2026 zur Fassung 2012